



Stampfenbachstrasse 142, 8006 Zürich  
T 044 350 24 84, info@logopaedie.ch, www.logopaedie.ch

# Logopädie in freier Praxis - ein Gewinn für die Sonderschulung

## Einleitung

Wie können sich die Mitgliederverbände des Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverbandes (DLV) im derzeitigen sozial-, bildungs- und finanzpolitischen Kontext in Bezug auf die freiberuflich praktizierte Logopädie positionieren?

Eine Frage, die sich aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einführung der NFA und den neuen, z.T. noch in Planung stehenden kantonalen Sonderschulungskonzepten zwingend stellt.

Eine Arbeitsgruppe des DLV hat sich mit den Stärken und Schwächen der Situation für die Freipraktizierenden beschäftigt und Argumente für eine Positionierung der kantonalen logopädischen Verbände ausgearbeitet.

Die vorliegende Schrift stellt diese Position vor.

In der Arbeitsgruppe haben mitgewirkt:

Frei Ursula (Vorsitz), Logopädie Bern  
Peterer Karin (Protokoll), VIL  
Barendregt-Ulli Kathrin, OLV

Gröber Ruth Margrit, TBL  
Füglistaller Luzia, zbl, VIL  
Schnidrig-Fux Eveline, OLV

*Das Papier wurde vom DLV-Vorstand genehmigt am 4. Juli 2006*

## 1. Ausgangslage

### 1.1. NFA und Sonderschulung

Mit der Annahme der Abstimmung vom 28. November 2004 über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wird sich die Invalidenversicherung (IV) per 1.1.2008 aus dem Bereich der Sonderschulung zurückziehen. Bis 2011 gelten Übergangsbestimmungen.

Der Begriff Sonderschulung umfasst sowohl den

- Unterricht in Sonderschulen (spezielle Schulen) als auch den
- integrativen Unterricht (in Regelklasse mit spezifischer Unterstützung) und
- unterstützende Massnahmen (heilpädagogische Früherziehung (HFE), Logopädie, Psychomotorik, Transport usw.) im Bereich von 0-20 Jahren

(siehe EDK-Leitlinien für die künftige Regelung der Sonderschulung).

Die Sonderschulung gehört neu vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Kantone und zum Bildungsauftrag der Volksschule (= Regelschule + Sonderschulung). Sie orientiert sich am Gedanken der Integration und Inklusion: Auch Kinder und Jugendliche mit sehr hohem sonderpädagogischen Bedarf sollen in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können.

Für das Leistungsangebot der Logopädie im Bereich Sonderschulung sind - unter Berücksichtigung der interkantonalen Vereinbarung - allein die Kantone zuständig. Sie allein entscheiden auch, wer unter welchen Bedingungen in Zukunft als LeistungserbringerIn zugelassen ist.

## **1.2. Aktuelle Situation freipraktizierender LogopädInnen**

In den meisten Kantonen werden logopädische Dienstleistungen sowohl durch angestellte wie auch durch freipraktizierende LogopädInnen erbracht. Unterschiede bestehen bezüglich der Rahmenbedingungen, jedoch nicht bezüglich der Tätigkeitsbereiche.

### **1.2.1. Beitrag der Freipraktizierenden**

Freiberuflich tätige LogopädInnen bilden heute einen substantiellen Bestandteil der logopädischen Versorgung

- für bestimmte Regionen (z.B. im Kt. Wallis, Kt. Zürich)
- für bestimmte Alterssegmente (z.B. Kinder und Jugendliche im vor- bzw. nachobligatorischen Schulbereich)
- für bestimmte Störungsbilder (z.B. Stottern, Stimm-, Ess- und Schluckstörungen, Spracherwerbsstörungen bei Kleinkindern, Sprachstörungen bei CP, Hirntraumata, geistiger Behinderung), die nicht durch einen Logopädischen Dienst abgedeckt werden können.
- für bestimmte schulische Angebote (z.B. Privatschulen)

### **1.2.2. Rahmenbedingungen**

Die Zulassung von Freipraktizierenden sowie die Erteilung der Kostengutsprachen und Abgeltung von Therapien sind sehr unterschiedlich geregelt - sowohl innerhalb der pauschalieren als auch der nicht pauschalieren Kantone. In einer freien Praxis ist es im Vergleich zur logopädischen Anstellung nicht möglich, eine gleichwertige Lohnsumme zu erzielen. Die Rahmenbedingungen für die freiberufliche Tätigkeit sind zudem in mehreren Kantonen nicht verbindlich geregelt. In einigen Kantonen gibt es keine freipraktizierenden LogopädInnen.

### **1.2.3. Ausblick**

Die geplanten kantonalen Neuregelungen im Bereich der Sonderschulung bieten eine gute Gelegenheit, in Bezug auf die Logopädie in freien Praxen eine Standortbestimmung durchzuführen. Bisherige Erfahrungen müssen analysiert werden und sollen in verschiedene bildungs- und berufspolitische Szenarien einfließen.

Bei der Umsetzung der NFA ist es nun entscheidend, dass die Kantone die Steuerung des logopädischen Angebots sowohl mit Blick auf die angestellten als auch die freipraktizierenden LeistungserbringerInnen regeln. Eine diesbezügliche interkantonale Koordination ist wünschenswert.

Ebenso ist der Einbezug der kantonalen logopädischen Verbände bei den anstehenden konzeptionellen Arbeiten im Bereich Sonderschulung von zentraler Bedeutung. Die Kantone können auf die Bereitschaft der Berufsverbände bei der Mitarbeit zur Neukonzeption des logopädischen Angebots zählen.

## **2. Bedeutung der Freipraktizierenden im logopädischen Leistungsangebot**

Die gegenseitige Ergänzung des logopädischen Angebots durch angestellte und freipraktizierende LogopädInnen hat sich aus heutiger Sicht bewährt.

In der freien Praxis richtet sich der Fokus auf das spezialisierte logopädische Angebot sowie auf das Beziehungsumfeld der KlientInnen.

Das logopädische Angebot durch freie Praxen ist in verschiedenen Bereichen von Bedeutung:

### **a) für Kinder, Jugendliche und ihre Bezugspersonen:**

- **Prävention** von kognitiven, schulischen und psychosozialen Entwicklungsschwierigkeiten (z.B. Verhaltensstörungen, Schwierigkeiten im Bereich von Schriftsprache und Mathematik) **durch Früherfassung und Frühtherapie**
- Einbezug der Eltern und Erziehungsberechtigten in die logopädische Vorgehensweise und den therapeutischen Prozess. Elterliche Eigenverantwortung und Selbstbestimmung bilden eine wichtige Therapiegrundlage.
- Flexibilität des Therapieangebots (z.B. Intervall-, Intensivtherapie)
- Logopädische Versorgung im Bereich von 16–20 Jahren (z.B. MittelschülerInnen, BerufsschülerInnen)
- Logopädische Versorgung in Privatschulen (International Schools, Ecoles françaises, Montessori-Schulen etc.)
- Logopädische Versorgung auch von Randregionen (z.B. kleine Gemeinden ohne zuständige bzw. angestellte Logopädin)

### **b) für das öffentliche Bildungsangebot**

- Ergänzung des öffentlichen Sektors durch fachliche Spezialisierungen z.B. im Bereich Stottern, Stimmtherapie, Therapie von kleinen Kindern
- Sinnvolle Ergänzung zum öffentlichen Angebot mit der Möglichkeit eines TherapeutInnenwechsels (z.B. bei speziellem Therapieangebot, Konflikten, erforderlichem Methodenwechsel)
- Lückenlose Versorgung aller Altersgruppen von 0-20 Jahren, insbesondere Betreuung und Begleitung von Menschen mit sprachlichen Schwierigkeiten an der Schnittstelle zur Einschulung und zur beruflichen Tätigkeit
- Möglichkeit der Prävention sekundärer Kommunikationsstörungen durch frühe Begleitung ganzer Familien- bzw. Betreuungssysteme
- Dienstleistungsangebot, das auf den sich kurzfristig verändernden Therapiebedarf reagieren kann.
- Entlastung des öffentlichen Sektors durch
  - den Abbau langer Wartelisten für Abklärungen und Therapien
  - ein niederschwelliges Beratungsangebot, insbesondere bei Fragen zur frühen (Sprach-) Entwicklung
- Nachhaltige Stärkung der Tragfähigkeit von Schulen durch gezielte Beratung von KindergärtnerInnen, Lehrpersonen etc. in Bezug auf bestimmte Störungsbilder, deren Behandlung am Logopädischen Dienst nicht übernommen werden kann.

### **c) für die Qualität logopädischer Arbeit**

- grosses Interesse an Qualitätsentwicklung durch Notwendigkeit eines qualitativ hohen Standards (gesunde Konkurrenz durch freie Marktwirtschaft)
- schnelles Reagieren auf veränderte Bedürfnisse
- Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (Erscheinungsbild, Praxisausstattung, Buchhaltung, Berichte, Fachgespräche, etc.) bieten grosse Transparenz und hohe Überprüfbarkeit.

### **3. Zukunftsszenarien**

#### **3.1. Logopädie wird sowohl in Regel- und Sonderschulen als auch in freien Praxen angeboten.**

Diese Lösung entspricht in den meisten Kantonen der heutigen Praxis. Wird sie beibehalten, muss in jedem Kanton neu geklärt werden, wie Freipraktizierende in die neuen Strukturen der Sonderschulung eingebunden werden können. Regelungsbedarf besteht bezüglich

- Anerkennungs- und Zulassungsbedingungen
- Tarifpartnerschaften
- Tarifvereinbarungen
- organisatorischer Abläufe (z.B. abklärende und zuweisende Instanzen, Verantwortliche für Therapie- und Transportverfügungen, etc.)
- Sicherstellen der Qualität (Zuständigkeiten und Verfahren)

#### **3.2. Logopädie wird ausschliesslich im Anstellungsverhältnis an Regel- und Sonderschulen angeboten.**

In diesem Fall gibt es keinen Kostenträger mehr für logopädische Therapien in freien Praxen. Die Infrastrukturen im öffentlichen Bereich in Bezug auf ein spezifisches Therapieangebot für kleine Kinder und Jugendliche müssten erweitert und angepasst werden.

Möchten Erziehungsverantwortliche dennoch das Angebot einer freipraktizierenden Therapeutin in Anspruch nehmen, müssen die Leistungen privat finanziert werden, d.h. dieses Angebot kann nur von jenen Erziehungsberechtigten beansprucht werden, die es sich leisten können. Die freie TherapeutInnenwahl ist nur noch für ein finanzkräftiges Klientel gewährleistet.

## 4. Schlussfolgerungen

### Fazit I:

**Es braucht im Bereich der Sonderschulung freipraktizierende LogopädInnen als Fachpersonen für die Abklärung und Behandlung von Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache, der Stimme und des Schluckens, ..**

.. weil

- sie mit ihren **Spezialisierungen** zu Wirksamkeit und Effizienz in der logopädischen Arbeit beitragen und damit kostensparend wirken
- durch **Früherfassung und Frühtherapie** von kleinen Kindern spätere Folgekosten verhindern oder vermindern
- sie einen wesentlichen Beitrag zur **Prävention** von sekundären **Lern- und Verhaltensstörungen** leisten
- sie durch Kommunikations- und Beziehungsarbeit zur **Prävention von Beziehungsstörungen** beitragen
- sie **Jugendliche** durch die Förderung der sprachlich-kommunikativen Kompetenzen in Berufsausbildung und Berufseinstieg **unterstützen**
- sie ein **breites fachliches Angebot** gewährleisten
- **Flexibilität** ihre Stärke ist
- sie **Kapazitätsengpässe** in der logopädischen Versorgung **überbrücken** helfen
- sie damit eine **flächendeckende logopädische Versorgung** im Bereich von 0-20 Jahren überhaupt erst ermöglichen
- sie gesundheitspolitisch und damit volkswirtschaftlich und gesellschaftlich **von grossem Nutzen** sind.

### Fazit II

**Es lohnt sich für alle - für Klientel, Fachpersonen, Gemeinden und Kantone - , wenn logopädische Leistungen in allen Kantonen aufgrund äquivalenter Verträge durch freipraktizierende und angestellte LogopädInnen auf der Basis des Berufsbildes erbracht werden können.**

### Fazit III

**Eine klare Steuerung des gesamten logopädischen Angebots durch die Kantone ist letztlich von entscheidender Bedeutung für die effiziente Koordination der Versorgung durch Angestellte u. Freipraktizierende. Eine initiativische Mitarbeit der logopädischen Berufsverbände bei der Gestaltung der Neuregelungen trägt dazu bei, dass in den einzelnen Kantonen zukunftsweisende Modelle entwickelt werden können.**

### Weitere Informationen:

Kronenberg, B: NFA und Kantonalisierung der Sonderschulung. Zum Stand der Arbeiten von EDK und SZH. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg.11, Nr. 5 / 2005, S. 5-8.

Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit im Sonderschulbereich (Umsetzung der NFA). Erste Überlegungen und Leitlinien der EDK, Mai 2005 [www.edk.ch](http://www.edk.ch) --- Tätigkeitsbereiche --- Sonderschulung

Projekt „Regelung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung“, Zwischenbericht der Projektsteuergruppe, Ende Dezember 2005 [www.edk.ch](http://www.edk.ch) --- Tätigkeitsbereiche --- Sonderschulung

Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik: [www.szh.ch](http://www.szh.ch)